Rechberger Hexenprozesse im 16. und 17. Jahrhundert[1]

Oliver Auge

Einführung

Seitdem sich in den siebziger Jahren unseres Jahrhunderts die vergleichende Regionalstudie zu einem entscheidenden Instrument entwickelte, um das historische Phänomen der großen abendländischen Hexenverfolgung zu untersuchen, richteten die Forscher ihre Blicke vermehrt auf Südwestdeutschland, wo sich ein regionaler Schwerpunkt der Verfolgung befand.[2] Dem verstärkten Interesse an den südwestdeutschen Hexenprozessen und der großen Zahl der daraus resultierenden Arbeiten ist es zu verdanken, daß man sich nun für weite Teile dieses Raumes ein Bild machen kann, wie dort jeweils mit dem Phänomen der Hexerei umgegangen wurde.[3] Dazu zählen große Territorien wie das Herzogtum Württemberg und die Kurpfalz, aber auch kleinere Herrschaften, z.B. die Grafschaft Wertheim, oder Reichsstädte, etwa Esslingen, Reutlingen, Schwäbisch Gmünd und Ulm.

Doch sind längst nicht alle Gebiete hinsichtlich der Hexenverfolgung untersucht. Zu den weißen Flecken auf der immer stärkere Konturen annehmenden Karte zur südwestdeutschen Hexenverfolgung gehört z.B. nach wie vor das von den Rechbergern beherrschte Gebiet, das zwischen dem Herzogtum Württemberg und den Reichsstädten Ulm und Schwäbisch Gmünd lag.[4] Zwar wurden einzelne Prozesse, die dort wegen Hexerei geführt wurden, teilweise schon in allgemeinen (orts-) geschichtlichen Darstellungen erwähnt.[5] Doch mit Ausnahme eines Aufsatzes von 1995[6] beschäftigte sich bislang keine Arbeit ausschließlich mit den rechbergischen Hexenprozessen, geschweige denn, daß es eine Gesamtdarstellung zu diesem Thema gibt. Das liegt sicher daran, daß sich dafür heranzuziehende Archivalien heute immer noch im Besitz der rechbergischen Familie befinden und daß deren Privatarchiv weniger zugänglich ist als etwa ein öffentliches. Obendrein gibt es in diesem Privatarchiv noch einen großen unverzeichneten und ungesichteten Quellenbestand, der es für jeden Benutzer zu einem langwierigen Unterfangen macht, alle Archivalien zu finden, die sein Thema betreffen. Damit steht in unmittelbarem Zusammenhang, daß zu den rechbergischen Herrschaften bis heute keine umfassende Darstellung existiert, die moderne wissenschaftliche Gesichtspunkte und Themen wie etwa sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Fragen berücksichtigen und ansprechen würde.[7] Denn da keine größeren Vorarbeiten vorhanden sind, müßte eine solche Untersuchung angesichts der gezeigten Quellenlage unter enormem Aufwand erstellt werden. Dieses Desiderat wiederum erschwert jede Analyse speziellerer historischer Phänomene, also etwa der Hexenprozesse, und deren Einordnung in den territorial-, rechts-, sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Kontext des rechbergischen Herrschaftsbereiches. Gerade das ist jedoch für eine abschließende Bewertung und Erklärung eines Einzelproblems, wie es z.B. der Umgang mit Hexen darstellt, dringend notwendig. Auch dieses Problem hielt wohl bisher von einer wissenschaftlichen Behandlung der rechbergischen Hexenprozesse ab.

Für die rechbergischen Herrschaften generell steht die historische Forschung also erst am Anfang, und es wird noch Jahre dauern und viele Einzelstudien in Anspruch nehmen, ehe

eine moderne und vor allem umfassende Geschichte der Rechberger geschrieben werden kann. Ein kleiner Schritt auf dem Weg dahin soll durch den folgenden Aufsatz gemacht werden, der trotz der beschriebenen Schwierigkeiten die Rechberger Hexenprozesse in den Blick nehmen will. Dabei sollen die Hexereiverfahren, die bei der Durchsicht der geordneten rechbergischen Archivalien und bei Stichproben im großen unverzeichneten Bestand sowie in der vorhandenen Literatur gefunden wurden, in chronologischer Reihenfolge dargestellt und – soweit es der jetzige allgemeine Wissensstand erlaubt – nach ihrem jeweiligen Auslöser und Verlauf analysiert werden.

1. Eine Hexe aus Rechberghausen (1580/96)

Das etwa sieben Kilometer nordwestlich vom württembergischen Göppingen gelegene Städtchen Rechberghausen gehörte lange Zeit zum Besitz der Rechberger.[8] Ein erster Seitenzweig der Familie hatte den Ort vom frühen 13. Jahrhundert an bis zu seinem Erlöschen 1413 sein eigen genannt. Nach mehreren anderen Herren, etwa aus dem Hause derer von Ahelfingen und Zillenhardt, erwarb 1558 Hans von Rechberg Rechberghausen und begründete eine zweite rechberg-rechberghausische Linie. Ihm folgte sein Sohn Haug Erkinger ab 1575 als Ortsherr. Unter ihm soll sich ein Hexenprozeß ereignet haben. Der Geistliche, Heimatforscher und Geschichtsschreiber Josef Alois Rink[9] berichtet darüber in seiner Familiengeschichte der Herren von Rechberg aus dem Jahre 1821: „Um diese Zeit (ca. 1598) wird in einer Urkunde erzählt, daß Caspar Bernhards Bruder, Haug Erkinger zu Rechberghausen, ihn gebethen, eine Frau von ihm zu Donzdorf zu justifizieren, weil er zu Rechberghausen kein Hoch-Gericht habe. Das arme Weib wurde sohin von Rechberghausen nach Donzdorf geführt und dort verbrannt. Caspar Bernhard gab das Holz dazu her. Ohne Zweifel war ihr Verbrechen angeschuldete Hexerey.“[10]

Die von Rink erwähnte Urkunde erscheint weder im rechbergischen Urkundenbuch noch im verzeichneten Criminaliabestand, und man muß davon ausgehen, daß sie – aus welchen Gründen auch immer – nicht mehr erhalten ist. Zur Rekonstruktion des Falles ist man also allein auf Rinks Angaben angewiesen, und alle, die nach ihm davon berichteten, schlossen sich auch seinen Ausführungen an.[11] Was genau berichtet aber Rink? Zunächst einmal muß man festhalten, daß Rink selbst nicht sicher wußte, ob es sich bei dem Delikt der Frau um Hexerei handelte. Er schrieb lediglich, daß es „ohne Zweifel“ so gewesen sei. Man darf somit davon ausgehen, daß das Delikt nicht unmittelbar in der betreffenden Urkunde erwähnt wurde. Im Prinzip könnte bei diesem Fall auch ein anderes damals todeswürdiges Verbrechen abgestraft worden sein, etwa ein Gift- oder Kindsmord. Doch da letztere Delikte erst ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts verstärkt an Frauen geahndet wurden,[12] andererseits aber um 1590 die Hexenverfolgung in Südwestdeutschland einen ihrer Höhepunkte erlebte,[13] hat die Vermutung Rinks, daß es sich bei der Frau um eine vermeintliche Hexe handelte, einiges für sich. Warum genau sie jedoch so schwer verurteilt wurde, wer sie wegen Hexerei belangt hatte, aus welchen sozialen Verhältnissen sie stammte – das alles muß angesichts fehlender Quellen offen bleiben.

Die von Rink nur vage formulierte Datierung des Falles, die jedoch aus dem Kontext, in dem sie bei ihm steht, auf 1598 oder unmittelbar danach bezogen werden muß, und die Fischer bis 1600 ausdehnte,[14] muß indes auf die Zeit vor dem 12. April 1596 korrigiert werden. An diesem Tag verstarb nämlich Haug Erkinger von Rechberghausen.[15] Doch vielleicht ist das Datum des Prozesses sogar auf die Zeit um 1580 oder früher zu veranschlagen. In diesem Jahr erbat Haug Erkinger nämlich von Kaiser Rudolf die Zuerkennung des Blutbanns. Das geschah sicher deswegen, weil sich zu der Zeit in Rechberghausen die Notwendigkeit

Verbrennung einer Hexe. Zeichnung von V. Katzler, 19. Jhdt.



zur Ausübung der Hochgerichtsbarkeit bzw. zur Fällung eines Todesurteils ergeben hatte. Dabei könnte es sich durchaus um Rinks Hexenhinrichtung gehandelt haben.

Ein interessanter Aspekt ist in diesem Zusammenhang der Transfer der Verurteilten von Rechberghausen nach dem ebenfalls rechbergischen Donzdorf, der im übrigen nach Auskunft des Göppinger Vogts nicht der einzige gewesen sein soll.[16] Keiner Erklärung bedarf der Vorgang, wenn er vor 1580 stattfand. Haug Erkinger war offiziell erst nach seiner 1580 erfolgten Anfrage an den Kaiser die hohe Gerichtsbarkeit zuerkannt worden. Er selbst besaß demnach zuvor kein Recht zur Exekution und hätte daher die Frau durch seinen Bruder hinrichten lassen müssen, ganz so, wie es Rink vermeldete. Erstaunlicher wäre indes der Transfer, wenn er nach 1580 erfolgt wäre. Warum hätte Haug Erkinger nun, wo er doch über eine eigene Hochgerichtsbarkeit verfügte, die Frau nach Donzdorf schaffen lassen sollen? Man vermutet, daß es Haug Erkinger trotz eigener Hochgerichtsbarkeit schlichtweg am „Hochgericht" in seiner materiellen und personellen Bedeutung, an der zur Hinrichtung der Frau nötigen „Infrastruktur" fehlte[17] –, über die der Rechberger in Donzdorf anscheinend verfügte. Für die Richtigkeit dieser Annahme spricht, daß keine einzige Hinrichtung auf der „Galgen" benannten Rechberghäusener Flur überliefert ist.[18] Die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Rechbergern in Fällen der Hochgerichtsbarkeit scheint im übrigen gut funktioniert zu haben, wie die von Rink mitgeteilte Tatsache belegt, daß Caspar Bernhard sein Holz für die Exekution zur Verfügung stellte. Das darf jedoch gerade bei dieser Hexenverbrennung nicht so ausgelegt werden, daß er oder auch Haug Erkinger bereitwillig und systematisch Jagd auf Hexen machten. Während damals nämlich andernorts viele Hexen auf Scheiterhaufen verbrannt wurden, handelte es sich hier anscheinend um die einzige Exekution einer Frau wegen Hexerei.

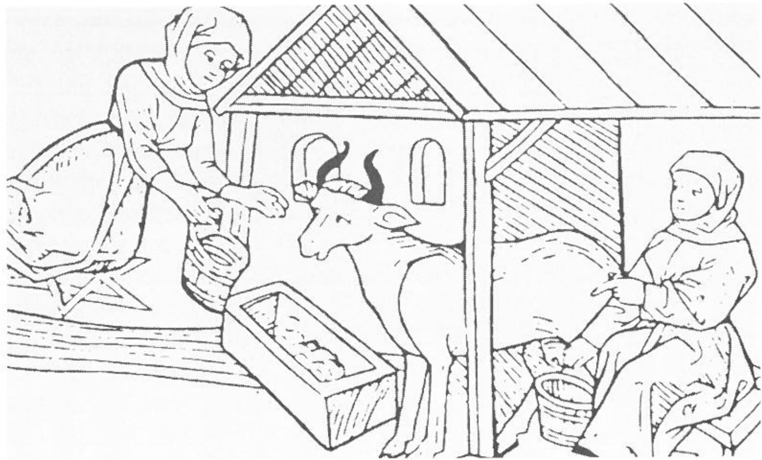
Der Vollständigkeit wegen sei hinzugefügt, daß dieser vermeintliche Hexenprozeß nicht der erste war, den Rechberger führten. So hatte Hans von Rechberg unter dem Druck von Teilen der bäuerlichen Bevölkerung, „die ihr Heil in der Ausrottung der Hexen sahen", in den Jahren 1563 bis 1565 eine ganze Prozeßwelle wegen Hexerei in der rechbergischen Herrschaft Illereichen im heutigen Bayern eröffnet.[19] Zahlreiche Personen waren als Verdächtige daran beteiligt, ein Großteil davon überlebte allerdings den Prozeß. Diese Verfolgungswelle war die erste große im Raum des heutigen Bayern. Da der Rechberger bei der Verfolgung zumindest teilweise gegen Reichsrecht verstoßen hatte – er hatte Verdächtige widerrechtlich verhaften und foltern lassen -, wurde er in ein Verfahren verwickelt, das vor dem Reichskammergericht zu Speyer von 1567 bis 1603 geführt wurde.[20] Etwa zeitgleich mit der Verbrennung der Frau in Donzdorf fand 1590 in der rechbergischen Herrschaft Kellmünz, ebenfalls im heutigen Bayern gelegen, eine weitere Prozeßlawine statt, in deren Verlauf fünf Menschen den Hinrichtungstod fanden.[21] Haug Erkinger verhielt sich also in der Hexenfrage gemäßigter als seine „bayerischen" Verwandten, wenn er „nur" eine Frau deswegen hinrichten ließ, so sarkastisch das in unseren Ohren klingen mag. Warum er das aber tat, vermag man aufgrund der fehlenden Quellen, die darüber vielleicht Auskunft geben könnten, nicht zu sagen.

2. Maria Bützin von Böhmenkirch (1615)

Der nächste Hexenprozeß, der sich im Herrschaftsbereich der Rechberger ereignete, war der der Maria Bützin von Böhmenkirch.[22] Er ist der einzige der hier dargelegten Fälle, der im heutigen Bestand des Gräflich-Rechbergischen Archivs zu Donzdorf gefunden werden konnte.[23] Die betreffenden Akten sind zwar stark beschädigt, und der Text kann teilweise nicht rekonstruiert werden. Doch das, was erhalten ist, erlaubt immer noch einen tiefen Einblick in das damalige Prozeßgeschehen. So verwundert es, daß Fischer den Fall in seinem Weißensteiner Heimatbuch nur kurz ansprach und nicht näher darauf einging.

Die in Böhmenkirch geborene und zur Zeit des Prozesses etwa fünfzigjährige Maria Bützin hatte in jungen Jahren an verschiedenen Orten in der Gegend um Haunsheim und zuletzt ebendort im Schloß als Magd gearbeitet und war schließlich wieder nach Böhmenkirch zurückgekehrt. Hier hatte sie geheiratet und fünf Kinder geboren, von denen aber drei gestorben waren. Nach dem Tode ihres ersten Mannes hatte Maria sich mit Georg Klein von Böhmenkirch vermählt.

Am 8. Dezember des Jahres 1615 wurde besagte Maria Bützin vor ein rechbergisches Gericht geladen, das aus dem Obervogteiamtsverwalter, dem Gerichtsschreiber, den Hofschultheißen, den beiden Weißensteiner Gerichtsangehörigen Bauer Hopphauser und Hans Hailiger, der zugleich Nenninger Schultheiß war, und dem Rechtslicentiaten Christoph Küenherr bestand.[24] Man hatte wohl von den verschiedenen Hexereigerüchten erfahren, die sich um diese Frau rankten. Maria Bützin klagte gleich zu Anfang der Verhandlung darüber, daß von dem ebenfalls in Böhmenkirch wohnhaften Matheiß Marder das Gerücht verbreitet worden sei, seine Frau habe kurz vor ihrem Tod erklärt, eine Weintraube von der Bützin erhalten zu haben, nach deren Genuß sie *„nit allein erkranket, sonder am dritt[en] thag hernach gar gestorben"* sei. Hier handelte es sich also offensichtlich um eine Anschuldigung wegen Schadenszauber. Die Tatsache, daß eine Beschuldigte gegen einen solchen Vorwurf im vornherein offensiv vorging, wie es hier die Bützin tat, begegnet bei Hexenprozessen häufig. Dies führte oftmals - in größerer Zahl allerdings erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts - dazu, daß der geäußerte Hexereiverdacht aufgegeben und im Gegenzug der betreffende Ankläger wegen Verleumdung belangt wurde.[25]



Hexen stehlen Milch mit Hilfe eines Zaubers; Hans Vintler, Tugendspiegel, Augsburg 1486.

Der im Anschluß befragte Marder bestätigte die Aussage der Bützin, erklärte aber auch, daß er und seine Kinder ebenso von den Trauben der Bützin gegessen hätten, wovon sie nicht erkrankt seien. „*Sonnst habe er sy Bützin sowol auch sein weib selig nie außtrunkhenlich (sc. der Hexerei) bezichtiget*". Hier wird deutlich, wie sich Marder gegen eine Verleumdungsklage in Schutz nehmen wollte. Letzten Donnerstag habe er, so Marder weiter, indes den Ehemann der Bützin Georg Klein wegen der Weintrauben ausgefragt. Dieser habe ihm dabei erzählt, daß die Bützin ihm vor kurzem „*knöpflen*"[26] gekocht habe, nach deren Verzehr es ihn „*dermassen getruckt und genöttiget*" habe, daß er sich habe übergeben müssen. Also noch ein Fall von Schadenszauber?

Wie das Gericht weiter erfuhr, hatte Klein nicht nur dem Marder von den schlechten Knöpfle erzählt, sondern auch den Böhmenkirchnern Jacob Sayler, Maria Haintzmenin und Hanuß Staudenmayer. Letzterer wußte auf Anfrage des Gerichts überdies zu berichten, daß Klein nach dem Verzehr der Knöpfle seinen Urin bei einem Mediziner zu Luizhausen habe untersuchen lassen wollen. Das habe „*sein weib ime gar schwerlich [er]lauben wöllen, sonder allerlei außred*" gebraucht, etwa daß es doch nichts helfen werde. Dennoch habe Klein seinen Urin nach Luizhausen geschafft, wo ihm dann vom dortigen Mediziner nach einer Untersuchung erklärt worden sei, er „*habe ain sehr übel zerdörbten magen und etwaß darinnen, wan eß aufsteig, neme eß ime sein menschliche farb*".

Dem vermeintlichen Hexereidelikt der Bützin fügte Staudenmayer dann noch ein weiteres Verdachtsmoment zu. Er sagte nämlich vor Gericht aus, daß der verstorbene Stoffel Claßen oder Ochsenstoffel zu Böhmenkirch ihm erzählt hatte, seiner Kuh sei von der Bützin die Milch genommen worden. Bei diesem Vorwurf handelte es sich um den in Hexenprozessen häufig vorkommenden Molkezauber.[27] Und obendrein erfuhr nun das Gericht, daß der erste Mann der Bützin in der Behausung des Wirtes Salber zu Böhmenkirch plötzlich verstorben war, obwohl er „*wenig stundt davor frisch und [ge]sundt darein komen*" war. Das machte die Bützin noch verdächtiger.

Nach all den Anschuldigungen und Gerüchten ließ das Gericht dem Ehemann der Bützin einen Tag Bedenkzeit, um sich zu überlegen, ob er seine Frau „*peinlich anclagen oder etwas entgelten oder sy gleichwol für gueth widerumben aneemen und mit ihr ohnerwißner diser*

sachen fridl[ich u]nd schidlich leben" und alles weitere der Obrigkeit überlassen wolle. Die Untersuchung wurde für diesen Tag beendet, die Verdächtige aber wegen der vielen Anschuldigungen vorläufig verhaftet und in Gewahrsam genommen.

Am nächsten Tag setzte man das Verfahren fort. Zunächst befragte man Ochsenstoffels Witwe zum Milchzauber, den Staudenmayer erwähnt hatte. Sie bestätigte, daß ihre Kuh im letzten Sommer von Pfingsten an über 14 Wochen ungewöhnlich wenig Milch gegeben hatte, doch sei ihres Wissens nach die verhaftete Bützin nie in ihren Stall gekommen oder habe gar die Kuh mit der Hand oder einem Gegenstand berührt. Auch bezeugte sie, daß ihr verstorbener Ehemann die Bützin nicht des Milchzaubers verdächtigt hatte. Wie sie weiter bekannte, hatte sie selbst angenommen, daß diese Milcharmut *„von bösen leuthen herkome"*. Deswegen hatte sie den Schwäbisch Gmünder Untertanen Stollen-Georg, der in Weiler wohnte, aufgesucht und ihn um Rat gefragt. *„... welcher von ihr aus der stuben hinaußgangen, hernach widerumb hineinkomen, ihr zwai kreutter, alß Gundelreben und Benedictkraut, solche der kue eintzuegeben, mitgetailt und darbei befohlen habe, 3 wochen anainander deß tagß 3 mahl, alß morgen, mittag und nachts 5 pater und Ave sambt ainem Credo [zu] betten..."* Das hatte tatsächlich geholfen, wie die Witwe aussagte. Anscheinend handelte es sich bei dem genannten Stollen-Georg von Weiler um einen der in damaliger Zeit häufig vorkommenden Wunderheiler und Segensprecher. Kranke oder von Sorgen geplagte Menschen aus nah und fern suchten sie in großer Zahl auf, um Hilfe von ihnen zu erlangen.[28]

Der im Anschluß an die Witwe zum Fall der Bützin befragte Hanß Hartn, Staudenmayers Stiefsohn, sagte im Gegensatz dazu aus, daß Ochsenstoffel die Bützin sehr wohl des Milchdiebstahls bezichtigt hatte. Die vermeintliche Anschuldigung des verstorbenen Ochsenstoffel wurde indes dadurch abgeschwächt, daß er selbst nach dem Bericht Böhmenkirchner Amtspersonen einen schlechten Leumund besessen hatte. Er hatte nämlich Obst von fremden Bäumen gepflückt und Getreide von den Feldern anderer Leute abgeräumt.

Am Endes des Untersuchungstages erklärte der Ehemann der Bützin Georg Klein schließlich vor dem Gericht, *„er wölle es seines thailß ain guette sach sein und daß weib nichts entgelten lassen, auch gern widerumb mi[t i]hr hausen"*. Auch Marder nahm seine Aussage insofern zurück, als er sagte, daß er niemals etwas Sonderbares über die Bützin gehört hatte. Vielleicht war sich letzterer der Konsequenz seiner Aussagen, die der Nachbarin den Tod bringen konnten, bewußt geworden und schwächte sie deshalb ab. Wegen der vielen Verdachtsgründe ließ man die Verdächtige dennoch nicht frei, sondern sie verblieb vorläufig in der Haft.

Am 10. Dezember wurde Maria Bützin selbst ausführlich verhört. Man fragte sie, ob ihre Eltern oder Dienstherren der Hexerei verdächtig gewesen und ob diese mit der Segensprecherkunst umgegangen seien, desweiteren ob sie, die Bützin, etwas davon gelernt und angewendet habe. All das verneinte sie beharrlich. Auch zum plötzlichen Tode ihres ersten Mannes wußte sie nichts Außergewöhnliches zu berichten. An seinem Todestag habe sie ihm gegen Mittag zwei Stückchen Fleisch aufs Feld gebracht, welche er gegessen habe. Später sei er ins Wirtshaus gegangen und habe dort drei Halbe Bier sowie zwei oder drei Maß Wein getrunken. Schließlich habe er sich auf die *„brugg"*[29] niedergelegt, worauf er gegen sieben oder acht Uhr verschieden sei. Von bösen Gerüchten über seinen Tod wisse sie nichts.

Zu den Weintrauben befragt, erzählte die Bützin: Ihre Tochter habe im Herbst etliche Trauben vom Weinlesen nach Hause gebracht. Davon habe sie einige Marders Frau wie anderen auch gegeben, und sie selbst habe ebenso davon gegessen. Nachdem Marders Ehefrau erkrankt sei, habe sie sie besucht. Da habe ihr die Kranke geklagt, daß ihr *„ain knoll umb dz hertz, daran sieh ihres vermainenß sterben müesse, darbei aber deß traubens nit gedacht"*.



„Die Tränenprobe" von A. Oberländer, aus: „Ausgeburten des Menschenwahns" von B. E. König, um 1900.

Zum Vorwurf des Molkezaubers entgegnete die Bützin, die Kuh sei *„bluemend"*[30] gewesen und habe deswegen keine Milch gegeben. Die Kuh berührt oder deren Milch fortgenommen zu haben, verneinte sie. Auch die vermeintliche Vergiftung ihres zweiten Mannes mit den Knöpfle stritt sie ab. Sie habe nur Mehl und Brot zum Kochen genommen, *„so gueth sy eß gehabt hab"*. Sie selbst und ihre Kinder hätten auch die Knöpfle verspeist, niemand habe aber darüber geklagt, *„sonder die tochter selbige gar für gueth gehalten"*. Zum Doktor habe sie ihren Mann deswegen nicht gehen lassen wollen, weil sie das für die Untersuchung notwendige Geld habe sparen und ihrem Sohn dafür habe Schuhe kaufen wollen. Sie hätte noch ein bis drei Tage gewartet und erst dann, wenn sich keine Besserung bei ihrem Mann eingestellt hätte, ihren Schleier auf dem Kopf verkauft, um das Geld für die Untersuchung zu beschaffen. Mit dieser Aussage war das Verhör beendet.

In den Akten ist weiter vermerkt, daß die Bützin trotz Androhung der Folter nichts zugab, sondern sich *„schön und from"* stellte und *„sehr viel übrig und ohnütz geschwätz"* von sich gab. Die Formulierungen zeigen die durch die Beschuldigungen aufgekommenen Vorbehalte der Richter gegenüber der Bützin deutlich auf. Der Schultheiß von Böhmenkirch merkte obendrein an, daß er die Bützin nie weinen gesehen hatte, selbst nicht, als ihr erster Mann gestorben war. Die Unfähigkeit einer verdächtigen Frau zu weinen galt damals im allgemeinen als untrügliches Zeichen dafür, daß man es tatsächlich mit einer Hexe zu tun hatte.[31]

Der Ehemann der Bützin erklärte nun, daß er dem zuständigen Amtmann zu tun überlasse, *„waß sich von rechtes und obrigkeit wegen gebüren werdt"*. Jener entschied, daß die Bützin, die durch ihre Aussagen den Hexereiverdacht nicht hatte ausräumen können, weiterhin in

Haft blieb. Mit diesem Akteneintrag bricht die Dokumentation des Falles ab. Welchen Ausgang der Prozeß nahm, wissen wir nicht. Doch wird darauf noch an anderer Stelle zurückzukommen sein.

Der für Hexenprozesse typische Vorwurf des Schadenszaubers kam bei dem Prozeß gegen Maria Bützin zutage: Ihn warf man ihr gleich in mehreren Fällen vor. Auffällig ist dabei, daß das Wort Hexerei bei den Anschuldigungen niemals verwendet wurde.[32] Offensichtlich scheute man sich, den Verdacht offen auszusprechen, solange nicht erwiesen bzw. offiziell beglaubigt war, daß er wirklich zutraf, allein schon, um eventuelle Verleumdungsklagen abzuwehren. Dies ist an den vorsichtigen Äußerungen Marders mehrfach zu erkennen. Auch die Witwe des Ochsenstoffel sprach lieber von „bösen Leuten“ als von Hexen, für die ja das Delikt des Molkezaubers in Frage kam.

Der Prozeß spielte sich hauptsächlich im Rahmen der dörflichen Konfliktebene ab. Mehrere Bewohner Böhmenkirchs, die nach Auskunft von Steuerlisten zum größeren Teil der dörflichen Mittel- und Unterschicht zuzurechnen sind,[33] waren an dem Prozeß mittelbar als Zeugen oder unmittelbar als Angeklagte bzw. Ankläger beteiligt. Durch den für die Bützin angenommenen Schadenszauber wurden die sonderbaren Ereignisse wie der plötzliche Tod von Marders Frau oder von Marias erstem Ehemann und das Ausbleiben der Kuhmilch erklärbar und fanden deshalb den Glauben einiger Dorfbewohner - sogar den ihres Gatten Georg Klein, der sich selbst als vergiftet ansah. Damit greift bei diesem Fall das von Rainer Walz favorisierte Erklärungsmuster für Hexereivorwürfe. Walz sieht die wesentliche Funktion des Hexenglaubens in der Erklärung jeglichen schwer verständlichen Unglücks durch die Zauberei von Mitmenschen.[34] Auf die Bützin als Verdächtige konnte dabei besonders leicht zurückgegriffen werden, weil gleich mehrere Verdachtsmomente bei ihr zusammenkamen.

In diesem Zusammenhang muß daran erinnert werden, daß damals die Hexenverfolgung in Deutschland einen neuen Höhepunkt erreichte und daß sich im rechbergischen Umfeld, v.a. in Ulm ab 1612 und in Schwäbisch Gmünd ab 1613, mehrere Hexenprozesse ereigneten.[35] Die bei den Prozessen benutzte Palette angeblicher Vergehen fand natürlich durch Gerüchte und Erzählungen, aber auch schriftlich über Flugblätter oder sogenannte Zeitungen[36] im Umland eine schnelle Verbreitung und war so vielleicht 1615 in Böhmenkirch mehr präsent und „griffbereiter“ als zu anderen Zeiten. Das würde mit erklären, warum damals in Böhmenkirch Hexereivorwürfe aufkamen und zu einem Prozeß führten.

Das in den vorigen Abschnitten Gesagte offenbart zugleich, welche Rolle der rechbergischen Obrigkeit in diesem Prozeß zukam. Scheinbar war sie zumindest anfangs nicht der aktive Part, sondern sie reagierte zunächst nur auf die Gerüchte, die damals in Böhmenkirch um die vermeintliche Hexe entstanden waren, bzw. auf die dadurch hervorgerufene Gegenwehr der Bützin.[37] Erst als der Prozeß in Gang gebracht war, übernahm die Obrigkeit die ihr von Amts wegen zukommende aktive Rolle und führte das Verfahren angesichts der vielen Verdachtsmomente auch weiter, als sich der Ehemann und der Hauptzeuge Marder zu einer maßvolleren Vorgehensweise entschlossen und die Schwere der Vorwürfe zurücknahmen. Doch an diesem Punkt war das Gerichtsverfahren bereits so weit vorangetrieben, daß es nicht mehr einfach abgebrochen werden konnte. Dazu ergab sich aus den verschiedenen Zeugenaussagen ein für die damalige Zeit zu schlüssiges Hexenbild. Von Amts wegen behielt man daher die verdächtige Bützin weiterhin in Haft. Das war ein dem Rechtssystem und -verständnis der Zeit entsprechendes Vorgehen. Man darf das Gericht, das nach Ausweis der Quellen nicht mehr oder weniger im Hexenglauben verhaftet war als die meisten anderen Zeitgenossen, deswegen nicht voreilig für den zum Hexenprozeß antreibenden Faktor halten. Das Gericht ging im Gegenteil äußerst behutsam und vorsichtig vor, was allein schon die

Bestellung eines gelehrten Juristen beweist oder aber die Tatsache, daß es dem Ehemann mehrfach Bedenkzeit für seine Aussagen und sein generelles Vorgehen in diesem Fall einräumte.

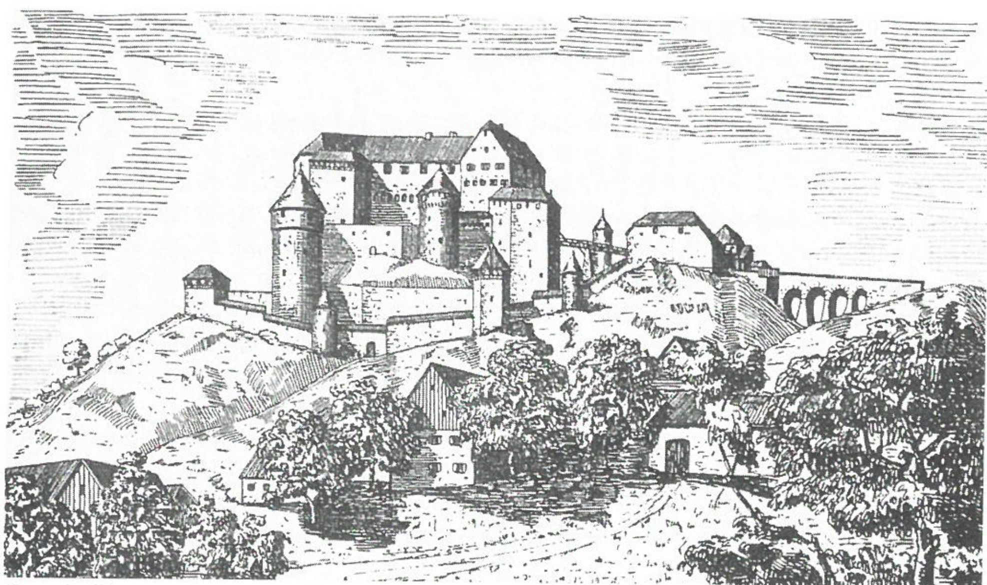
Nicht von „oben“ ging also allem Anschein nach der Prozeß aus, sondern von „unten“. Die Obrigkeit führte das Verfahren maßvoll und vor allem nach dem damaligen Rechtsverständnis. Das erkennbare gemäßigte Verhalten erbringt einen vagen Anhaltspunkt über den Ausgang dieses Verfahrens. Zwar war die Bützin in mehreren Fällen des Schadenszaubers verdächtig, und die konstatierte Tränenarmut gab zusätzlich Veranlassung dazu, in ihr eine Hexe zu sehen. Doch die besonnene Haltung der Richter im Verein mit der Beharrlichkeit, mit der sich die Bützin den Anschuldigungen widersetzte, und obendrein der in der Hexenfrage gemäßigten Einstellung einzelner Rechberger dieser Zeit - man denke etwa an den damaligen bayerischen Obersthofmeister Wolf Konrad von Rechberg,[38] der Hexenprozesse ablehnte – machen einen für die Bützin glimpflichen Ausgang des Prozesses recht wahrscheinlich. Mit letzter Sicherheit kann man das allerdings nicht sagen.

3. Rechberger Massenbesagungen und der Prozeß gegen Hans Sturm/Hurm (1623-1646)

In den Jahren 1613 bis 1617 fand in Schwäbisch Gmünd eine große Hexenverfolgung statt. Der schon mehrfach erwähnte Josef Alois Rink schrieb dazu in seiner Geschichte Schwäbisch Gmünds: „Die Gmündischen Inquisitionen hiengen genau mit denen, welche zu Hohenrechberg über den nämlichen Gegenstand (sc. Hexerei) angestellt wurden, zusammen. Die Inquisiten zu Hohenrechberg nannten Gmünder und die Gmünder Hohenrechberger (sc. als angebliche Hexen). In dem Rechbergischen Archiv liegt ein halben Bogen langes Verzeichniß von Gmündischen Bürgern aus den angesehensten Familien, selbst von den ersten Magistrats Personen, die alle mir und dir nichts von den Rechbergischen Inquisiten der Hexerey beschuldigt wurden.“[39] Albert Deibele zog den Bericht Rinks heran und konstatierte in seinem kurzen Aufsatz über die Gmünder Hexenprozesse, daß im 17. Jahrhundert in der Hexenfrage eine heftige Fehde zwischen den Rechbergern und Gmündern herrschte. Damit meinte er die zahlreichen gegenseitigen Hexereibeschuldigungen, von denen Rink gesprochen hatte.[40]

Die zwei Historiker könnten mit ihrem Bericht, zumindest aber Rink mit dem von ihm genannten Beschuldigtenverzeichnis, den Prozeß gemeint haben, den die Rechberger von 1623 bis 1646 gegen Hans Sturm geführt haben sollen und in dessen Verlauf der Angeklagte angeblich insgesamt 126 Personen der Hexerei beschuldigte. Isidor Fischer nannte Sturm in seiner Weißensteiner Heimatgeschichte erstmals namentlich.[41] Emil Gemeinder griff in seiner Darstellung der Geschichte Hohenrechbergs auf Fischer zurück und schrieb, daß „manche“ Hexenprozesse wegen Hexerei im Donzdorfer Archiv verzeichnet seien. „Zu besonderer Berühmtheit brachte es Hans Hurm (!), dessen Prozeß vom Jahre 1623-1646 dauerte. Hurm verstand seine Verurteilung immer wieder hinauszuschieben durch Angabe weiterer Mitschuldiger. So gab er nach und nach 126 der angesehensten Personen von Gmünd an: den Stadtschultheißen und dessen Ehefrau, den Stadtmeister, den Grettmeister und Ehefrau, den Bürgermeister Seybold, die Frau des Spitalmeisters usw...“[42]

In seiner Untersuchung über die Gmünder Hexenverfolgung merkte nun Klaus Graf an, daß sich im Aktenrepertorium des Rechberger Archivs „nichts Einschlägiges“ zu den von Rink berichteten gegenseitigen Hexereivorwürfen finde und daß er folglich nichts Näheres darüber sagen könne.[43] Graf vermutete weiter, daß hierzu vielleicht „das eine oder andere (Akten-) Stück“ im Criminaliabestand des Rechberger Archivs zu finden sei. Wie jetzt



Burg Rechberg nach einem Stich aus dem 16. Jahrhundert.

durchgeführte Recherchen ergeben haben, ist dem nicht so. Die von Rink und Fischer herangezogenen Quellen, die wohl auch von Gemeinder eingesehen wurden - nur so ist erklärbar, wie er weitere Details hierzu nennen konnte -, befinden sich demnach entweder im großen unverzeichneten Bestand des Archivs oder sind nicht mehr dort vorhanden. Jedenfalls läßt sich so nichts Genaueres über die damaligen Massenbeschuldigungen, die Rink und seine Nachfolger nannten, und ihre Hintergründe sowie über den letztlichen Ausgang von Sturms/ Hurms Prozeß sagen. Ebenso kann nicht ausgeführt werden, was es mit den anderen Hexenfällen, die Gemeinder nur kurz anschnitt, auf sich hat. Auch zu ihnen gibt es keine Vermerke im verzeichneten Archivalbestand.

So bleibt der naheliegende Schluß letztlich unbewiesen, daß der Fall des Hans Hurm oder Sturm mit der von Rink angeführten Beschuldigtenliste (und vielleicht mit seinem gesamten Bericht der damaligen Vorgänge) in Verbindung steht.[44] Und es kann nicht der erstaunliche Sachverhalt hinterfragt werden, daß der Prozeß angeblich 23 Jahre gedauert haben soll. Es ist eher unwahrscheinlich, daß der Prozeß in einem fort geführt wurde, wenn man nur die Kosten berücksichtigt, die der Herrschaft durch ein so langes Verfahren entstanden wären.[45] Ebenso macht der Umstand, daß in dieser Zeitspanne die Herren der Burg mehrfach wechselten und daß sich damals der Dreißigjährige Krieg mit seinen verheerenden Folgen abspielte, ein 23 Jahre dauerndes Verfahren wenig glaublich. Auch hat Hurm die lange Zeit sicher nicht im Kerker von Hohenrechberg verbracht. Die Zustände in den damaligen Gefängnissen waren damals einfach zu miserabel, als daß ein Häftling eine über so viele Jahre dauernde Haft in einem Burgverlies überlebt hätte. Eine Haft von solcher Dauer widerspräche obendrein dem damaligen Usus bei Hexenprozessen. So ist es wahrscheinlicher, daß Hurms Fall immer von neuem aufgegriffen und er schon wieder nach kurzer Zeit freigelassen wurde – vielleicht, weil er das Hexereidelikt stets hartnäckig abstritt.

Es könnte im übrigen auch sein, daß es sich bei Hurm nicht um einen Hexer, sondern um einen der bereits erwähnten Wunderheiler handelte. Gegen sie ging die Obrigkeit im allgemeinen nicht so scharf vor wie gegen Hexen und Hexer. Das würde erklären, warum sich

sein Fall so lange hinziehen konnte und er nicht kurzerhand abgeurteilt wurde.[46] Dann stellt sich allerdings die Frage, ob die Namen auf der erwähnten Liste nicht eher nur die seiner „Kunden“ als die von anderen Hexen waren.

4. Ein territorienübergreifender Hexenprozeß aus dem Jahr 1645

Ein interessanter Prozeß und der letzte in der Reihe der hier untersuchten Rechberger Hexereiverfahren spielte sich 1644/45 auf dem Hohenrechberg ab. Er ist bereits in einem Aufsatz ausführlich besprochen worden und kann daher hier in seinem Verlauf kürzer wiedergegeben werden.[47]

Gegen Ende des Jahres 1644 ließ der Graf vom Hohenrechberg vier Landstreicher, zwei Schwestern und zwei zu ihnen gehörende Männer bzw. Jungen, verhaften. Ihnen warf man Kirchen- und andere Diebstähle, Blutschande, Ehebruch und Unzucht sowie Hexerei vor. Auf seiner Burg ließ der Graf die Gefangenen foltern, worauf sie die Delikte, die man ihnen zur Last legte, gestanden. Unter anderem bekannten sie, tatsächlich Hexen und Hexer zu sein und an Hexentänzen teilgenommen zu haben. Die Männer nannten die Namen von 200 Gmünder Bürgern, die ebenfalls Hexenwerk betrieben hätten. Nach diesen Aussagen ließ der Graf zur Jahreswende 1644/45 die zwei Männer als Hexer hinrichten und verbrennen. Die zwei Frauen konnten jedoch von der Burg entkommen und flohen auf das Gebiet der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd. Glaubten sie sich allerdings dort sicher, so mußten sie sich darin getäuscht sehen. Bald wurden sie in Mutlangen ergriffen und nach Gmünd ins Gefängnis geschafft, wo das Verfahren - diesmal unter reichsstädtischer Regie - wieder aufgenommen wurde. Es endete mit der Hinrichtung der beiden Frauen, von denen der einen, Ursula Schrägin, Hexerei als Delikt zur Last gelegt worden war. Sie wurde daher nach ihrer Enthauptung zusätzlich verbrannt.

Mehrere interessante Aspekte liefert der hier nur kurz geschilderte Prozeß. Zum einen ist auffallend, daß die rechbergische Obrigkeit bei diesem Prozeß allem Anschein nach von sich aus gegen die Delinquenten vorging und die straffällig Gewordenen ohne erfolgte Anzeige einer dritten Person verhaftete. Zumindest ist in den vorhandenen Quellennachrichten nirgends die Rede von einer solchen Anzeige.

Bei den Verhafteten handelte es sich um Landstreicher, denen neben Diebstahl und Unzucht eben auch Hexerei vorgeworfen wurde. Vagabundierende und umherziehende Menschen waren damals keine Seltenheit. Besonders in unsicheren Zeiten, wie sie der damals tobende Dreißigjährige Krieg hervorrief, machten sie eine große Zahl aus. Seit dem 16. Jahrhundert war die Obrigkeit im Regelfall diesem fahrenden Volk gegenüber feindlich eingestellt und ging im Zuge der fortschreitenden Sozialdisziplinierung massiv gegen es vor.[48] Spielte sich der rechbergische Hexenprozeß vom Jahre 1644/45 auch im Rahmen dieser herrschaftlichen Repressionen gegen das Vagabundentum ab? War der eigentliche Auslöser des Prozesses der Sachverhalt, daß die vier ihr Dasein als Landstreicher fristeten, und diente das – unter der Folter erpreßte – Hexereigeständnis lediglich dazu, sich der Vagabunden durch die nun mögliche Hinrichtung zu entledigen? Das ist durchaus wahrscheinlich, obwohl man berücksichtigen muß, daß die anderen hier vorgeworfenen Delikte – weniger die Diebstähle als vielmehr die Blutschande und Unzucht – bei der Verurteilung zum Tode gleichfalls schwer wogen. Ausschlaggebend für die Hinrichtung der beiden Männer war aber die gestandene Hexerei – zumindest nach dem allgemeinen Verständnis der Leute von damals. Der Göppinger Bürgermeister Laichinger etwa schrieb über die Exekution: *„Den Tag (Neujahr 1645) hat der graff uff Hochen Rechberg 2 junge buoben oder knaben, welche hexenwerckh getriben, mit dem schwerdt richten laßen und darnach verbradt.“*[49]

Die Verbindung von Landstreichertum und Hexerei war im übrigen damals keine Seltenheit, sondern kam des öfteren vor, so etwa in einem Münchner Prozeß des Jahres 1600.[50] Und 1654 bekannte eine Kärntner Bettlerin: *„Alle Bettler könnten Wetter machen; wenn sie nichts bekämen, machten sie von dieser Kunst Gebrauch.“*[51] Wetterzauber war ein typisches Hexenmerkmal. Zu trauriger Berühmtheit brachte es dann das Erzstift Salzburg im sog. Zauberer-Jackl-Prozeß, der von 1677 bis 1681 geführt wurde und dem 140 Personen zum Opfer fielen.[52] Mehr als 70 Prozent davon waren männlich und weniger als 22 Jahre, mehr als 90 Prozent waren Bettler. Es besteht also eine gewisse Äquivalenz zum rechbergischen Prozeß von 1644/45, bei dem die Hälfte der Verhafteten männlich und obendrein recht jung war, hatte doch Laichinger von „Knaben“ gesprochen. Demnach kann man mit guten Grund diesen Fall in den Rahmen der Repressalien, derer sich damals die Obrigkeit gegen das fahrende und häufig mit dem Hexereidelikt in Verbindung gebrachte Volk bediente, einordnen. Der Prozeß erscheint als ein von der Obrigkeit initiiertes Verfahren zum Zweck der Sozialdisziplinierung.

Ein anderes Phänomen bei diesem Hexenprozeß ist die hier erkennbare Kooperation zweier benachbarter Herrschaften.[53] Das Verfahren gegen die vier angeblichen Hexen und Hexer wurde im Herrschaftsbereich der Rechberger aufgenommen, und hier wurde auch das Todesurteil an den zwei männlichen Delinquenten vollstreckt. Die zwei Frauen konnten indes, wie dargestellt wurde, auf das Gebiet von Schwäbisch Gmünd fliehen. Dort waren sie aber keineswegs sicher: Sie wurden verhaftet, und der Prozeß wurde in der Reichsstadt fortgesetzt. Die Vermutung liegt nahe, daß die Gmünder auf Veranlassung des rechbergischen Grafen gegen die Frauen vorgingen und daß er die unter der Folter erpreßten und natürlich schriftlich festgehaltenen Geständnisse dem reichsstädtischen Gericht als schwer belastendes Beweismaterial zur Verfügung stellte.

Um die Berechtigung der Vermutung, daß die Gmünder durch den gräflichen Nachbarn zu einem Hexenprozeß veranlaßt worden sein könnten, einzusehen, muß man sich vergegenwärtigen, daß Hexerei als überterritoriale Gefahr gesehen wurde. Die Obrigkeiten, die sich dem Schutz des Landes, des Rechts und der Ordnung über die Grenzen des eigenen Territoriums hinaus verpflichtet fühlten, gingen daher auch gegen die Hexen anderer Territorien vor. Das mußte allerdings nicht immer so sein: 1663 etwa floh eine Frau, die in Esslingen als Hexe verfolgt worden war, in den Göppinger Amtsort Albershausen und wurde hier nicht wegen Hexerei belangt.[54] Zum territorienübergreifenden Vorgehen gegen Hexen führten demnach neben der gleichen Einstellung zum Phänomen der Hexerei und ihrer Verfolgung noch andere Faktoren. Man hat hier vor allem an ein gutes nachbarschaftliches Verhältnis oder die Bemühung darum zu denken: Erst das erklärt das „gemeinsame“ Vorgehen in dem Fall von 1645 schlüssig.

Resümee

Überschaut man die Hexenprozesse in den südwestdeutschen Gebieten der Rechberger insgesamt, so ergibt sich folgendes Bild:

Soweit die vorhandenen Quellen Aussagen hierzu gestatten, ist erkennbar, daß die Grafen Hexenprozesse zum einen auf Veranlassung der Bevölkerung führten, wie der Fall der Böhmenkirchner Hexe zu belegen scheint. Sie reagierten zunächst und erst im weiteren Prozeßverlauf übernahmen sie die aktive Rolle, die ihnen als prozeßführende Obrigkeit von Amts wegen zukam. Zum anderen ergriffen sie jedoch auch die Initiative, wie der Prozeß gegen die Hexen-Landstreicher offenbart. Hier scheinen sich die Verantwortlichen des Hexereivorwurfs, der bei Landstreichern von vornherein im Raum stand, zum Zweck der Sozialdisziplinierung bedient zu haben.

Große Verfolgungen von Hexen, wie sie z.B. im nahen Wiesensteig von 1562 bis 1564 stattfanden[55] oder im benachbarten Schwäbisch Gmünd in der Zeit von 1613 bis 1617, gab es hier nicht. Selbst im Unterschied zu ihren „bayerisch-schwäbischen“ Verwandten in Illereichen und Kellmünz, die ab 1563 bzw. 1590 in kurzer Zeit mehrere Verfahren wegen Hexerei führten, erwiesen sich die Rechberger hierzulande eher als gemäßigt. Sieht man von der markanten Ausnahme ab, die der Prozeß von 1644/45 mit seinen vier Angeklagten bildet, so kam es in einer Zeitspanne von knapp 60 Jahren zu einer geringen Zahl von Einzelverfahren. Diese endeten jedoch zumindest teilweise tödlich für die Angeklagten. Jedenfalls zeigt der Gesamtbefund, daß die in der Forschung häufig angeführte These, Kleinterritorien seien für Hexenverfolgungen anfälliger gewesen als größere, nicht generell zutrifft. Die Rechberger waren als kleine Territorialherren keine „Hexenjäger“.

Zuletzt bleibt festzuhalten: Die Untersuchung der Rechberger Hexenprozesse ist mit diesem Aufsatz keineswegs abgeschlossen. Eine verstärkte Durchsicht der nicht verzeichneten und ungeordneten rechbergischen Archivbestände kann noch den einen oder anderen Hexenprozeß erbringen. Doch wird sich wohl auch durch einen weiteren Fund an dem hier entworfenen Gesamtbild nichts Wesentliches ändern. Warum aber hier im Unterschied zu anderen Kleinterritorien, zu einem Teil der Nachbarn und zu den bayerisch-schwäbischen Verwandten eine scheinbar gemäßigte Haltung Hexen gegenüber an den Tag gelegt wurde, bleibt unklar. War die rechbergische Bevölkerung weniger für den Hexenglauben anfällig? Der Fall der Bützin, der Einblick in die abergläubischen Vorstellungen der Bevölkerung gewährt, widerspricht dem eher. Waren die Grafen und ihre Gerichte dafür verantwortlich? Verhinderten sie angesichts der Entwicklungen bei den Nachbarn, hier Gmünd, Wiesensteig oder auch Ellwangen[56] mit ihren großen Verfolgungen, dort Ulm und Württemberg in ihrer eher maßvollen und vorsichtigen Vorgehensweise, bewußt Hexenprozesse und ihre Ausweitung? Der Fall der Bützin weist, wie gezeigt, auf eine solche Besonnenheit der Obrigkeit hin. Doch der Prozeß von 1644/45, bei dem es mit vier Angeklagten und 200 weiteren Beschuldigten zu einer „kleinen Eskalation“ kam und in dem der Graf von Hohenrechberg wohl mit den Gmündern zusammenarbeitete und sie sogar zum Handeln bewegte, verneint eine solche Möglichkeit. Und ein Gericht, das im Falle Hurms einen Hexenprozeß 23 Jahre lang geführt haben soll, muß bei aller Fragwürdigkeit der Umstände in der Hexenfrage eher verbissen und hartnäckig als aufgeklärt und maßvoll genannt werden. Oder fehlte zumindest zeitweise einfach die Infrastruktur zur Verfolgung, wie das der Fall der Rechberghäusener Hexe nahelegt? Angesichts der Verschiedenheit der vorgestellten Verfahren, des Unterschieds der rechbergischen Herrschaften im untersuchten Raum und überhaupt der großen Zeitspanne, in dem die Prozesse stattfanden, wird nach mehreren Gründen zu suchen sein. Monokausale Erklärungen sind unwahrscheinlich. Doch werden sich die wahren Ursachen für das insgesamt maßvolle Verhalten der Rechberger in der Hexenbekämpfung erst dann bestimmen lassen, wenn allgemeinere Studien zur rechbergischen Geschichte eine solche weitergehende Analyse zulassen. Für die rechbergischen Herrschaften steht die Forschung eben erst am Anfang.

Anmerkungen

1 Für die mir gewährte Unterstützung sei an dieser Stelle Herrn Bertram Fink (Fellbach), Herrn Martin Mundorff (Stadtarchiv Göppingen), Herrn Dr. Jürgen M. Schmidt (Institut für Geschichtliche Landeskunde der Universität Tübingen) und Herrn Walter Ziegler (Kreisarchiv Göppingen) ganz herzlich gedankt.

2 Vgl. zur Entwicklung der Hexenforschung insgesamt: W.BEHRINGER, Zur Geschichte der Hexenforschung, in: S.LORENZ (Hrsg.), Hexen und Hexenverfolgung im deutschen Südwesten, Volkskundliche Veröffentlichungen des Badischen Landesmuseums Karlsruhe, Bd. 2/2, Ostfildern 1994, S. 93-146, bes. S. 126ff. - Zur Hexenforschung mit dem Blickwinkel Südwestdeutschland siehe: S.LORENZ, Einführung und Forschungsstand: Die Hexenverfolgung in den südwestdeutschen Territorien, in: Ebda., S. 175-184.

3 Siehe z.B. die verschiedenen Aufsätze in: LORENZ, Hexen (wie Anm. 2), S. 187ff. und in: S.LORENZ / D.R.BAUER (Hrsg.), Hexenverfolgung. Beiträge zur Forschung - unter besonderer Berücksichtigung des südwestdeutschen Raumes, Quellen und Forschungen zur europäischen Ethnologie, Bd. 15, Würzburg 1995.

4 Auf die Prozesse im rechbergischen Herrschaftsgebiet, das sich in Südostdeutschland bzw. im heutigen Bayern befand (Illereichen und Kellmünz), wird infolge der Einschränkung des Themas auf den südwestdeutschen Bereich nur am Rande eingegangen, zumal diese Verfahren bereits in: W.BEHRINGER, Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsraison in der Frühen Neuzeit, München 1987, S. 66, 120, 141, 404, 435, 439 und passim behandelt worden sind.

5 Siehe dazu etwa: H.DOMES, 800 Jahre der Herren von Rechberg, Süßen 1979, S. 30. - I.FISCHER, Heimatbuch für Weißenstein und Umgebung, Schwäbisch Gmünd 1927, ND Göppingen 1979, S. 165f. - E.GEMEINDER, Die Burg Hohenrechberg und ihre Geschichte, o.O. und o.J., S. 10. - K.HORNUNG, Rechberghausen. Die wechselvolle Geschichte einer Gemeinde, Göppingen 1984, S. 56f. - J.A.RINK, Kurzgefaßte Geschichte und Beschreibung der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd, Schwäbisch Gmünd 1802, ND Stödtlen-Niederroden 1982 (mit einem Nachwort von K.GRAF), S. 67. - DERS., Familiengeschichte der Grafen und Herren von Rechberg, Teil 4: Familiengeschichte der Rechberg-Donzdorfischen Hauptlinie, handschriftl. Chronik 1821 (Kopie im Kreisarchiv Göppingen), S. 65f.

6 O.AUGE, Hexenverfolgung und territorienübergreifende Kooperation. Überlegungen zur Zusammenarbeit der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd mit der Grafschaft Hohenrechberg in einem Hexenprozeß des Jahres 1645, in: einhorn Jahrbuch Schwäbisch Gmünd 1995, S. 157-164.

7 Die zur Zeit von Bertram Fink erstellte Dissertation über das dörfliche Leben in der rechbergischen Herrschaft Weißenstein-Böhmenkirch während der frühen Neuzeit wird hier zumindest für ein Teilgebiet Einblick in diese Themen gewähren.

8 Siehe dazu: HORNUNG, Rechberghausen (wie Anm. 5), S. 28ff.

9 Eine Kurzbiographie zu diesem bedeutenden rechbergischen Historiographen liefert: E.LANG, Kirchengeschichte von Böhmenkirch und Treffelhausen-Schnittlingen, in: E.LANG / K.OßWALD, Böhmenkirch. Dorf und Land zwischen Messelberg und Albuch, hrsg. v. d. Gmde. Böhmenkirch, red. v. J.LENZ / W.ZIEGLER, Weißenhorn 1990, S. 112-130, hier: S. 120.

10 RINK, Familiengeschichte, Teil 4 (wie Anm. 5), S. 65f.

11 DOMES, Rechberg (wie Anm. 5), S. 30. - FISCHER, Weißenstein (wie Anm. 5), S. 165f. - HORNUNG, Rechberghausen (wie Anm. 5), S. 56f.

12 Vgl. zum Kindsmord, dessen Ahndung gar erst im 18. Jahrhundert einen Höhepunkt erreichte, etwa: R.VAN DÜLMEN, Frauen vor Gericht. Kindsmord in der frühen Neuzeit, Frankfurt a.M. 1991.

13 LORENZ, Einführung (wie Anm. 2), S. 176.

14 FISCHER, Weißenstein (wie Anm. 5), S. 165f.

15 D.SCHWENNICKE (Hrsg.), Europäische Stammtafeln. Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten, NF, Bd. 5: Standesherrliche Häuser II, Marburg 1988, Tf. 90.

16 Vgl. dazu HORNUNG, Rechberghausen (wie Anm. 5), S. 56. Die Angabe des Göppinger Vogts ging auf die erwähnte Anfrage Haug Erkingers an den Kaiser vom Jahr 1580 zurück. Der Kaiser hatte dann seinerseits von Württemberg Auskunft über die Verhältnisse in Rechberghausen verlangt. Die Ausführungen des Vogts sind so ungenau, daß Hornung vermutet, bei der vom Vogt genannten Frau könnte es sich um Rinks vermeintliche Hexe gehandelt haben. Mit letzter Sicherheit ist das nicht auszuschließen, und für den Fall, daß Hornungs Vermutung zuträfe, könnte man die Hinrichtung der Hexe auf 1580 und die Zeit davor datieren. Gegen Hornungs Annahme spricht indes, daß die Delinquentin, von der der Göppinger Vogt berichtete, auf dem Weg nach Donzdorf Selbstmord beging, wovon Rink bei seinem Bericht nichts wußte.

17 Gemeint ist etwa der Henker. Zur Bedeutung der Henker bei Hexenprozessen vgl. z.B.: M.SCHMID, Die Biberacher Scharfrichter, in: LORENZ, Hexen (wie Anm. 2), S. 411-415. Vielleicht besaß Haug Erkinger einfach nicht das für die Hinrichtung nötige Geld. Siehe dazu etwa: W. SCHILD, Hexenglaube, Hexenbegriff und Hexenphantasie, in: LORENZ, Hexen (wie Anm. 2), S. 11–47, hier: S. 28: „Der Scharfrichter war sehr teuer, zumal die Aufrichtung eines Scheiterhaufens – der noch dazu die Hexe vollständig zu Asche verbrennen sollte – sehr kompliziert war und deshalb viel Geld kostete."

18 Hornung, Rechberghausen (wie Anm. 5), S. 56. Keine Auskunft über diese interessante Frage gibt das Heimatbuch Donzdorf, hrsg. v. d. Stadt Donzdorf aus Anlaß der 700-Jahr-Feier, Stuttgart 1976.

19 Zitat aus: W.BEHRINGER, Mit dem Feuer vom Leben zum Tod. Hexengesetzgebung in Bayern, München 1988, S. 61. Zur gesamten Prozeßwelle vgl.: Ebda., S. 57ff. und DERS., Hexenverfolgung in Bayern (wie Anm. 4), S. 65, 140 und 434. Auch zum Folgenden.

20 Zu Verfahren wegen Hexerei vor dem Speyrer Reichskammergericht siehe jetzt: P.OESTMANN, Hexenprozesse vor dem Reichskammergericht, Köln / Weimar / Wien 1997.

21 BEHRINGER, Hexenverfolgung in Bayern (wie Anm. 4), S. 66, 404, 439.

22 Zur Geschichte Böhmenkirchs unter den Rechbergern ab 1302 siehe K.OßWALD, Unter den Herren von Rechberg im 14. Jahrhundert, in: LANG / OßWALD, Böhmenkirch (wie Anm. 9), S. 99-100. - W.ZIEGLER, Das Reichsgut Böhmenkirch, in: Ebda., S. 85-91.

23 GRA Donzdorf, Bestand A 2562. Alle Angaben zu dem Fall stammen hieraus. Daneben sind - das sei der Vollständigkeit wegen gesagt - die Akten zu einem bayerischen Hexenprozeß (bzw. zu einem Prozeß wegen Giftmischerei und Diebstahl mit starken Anklängen an Hexerei) aus dem Jahre 1702 in Donzdorf: GRA Donzdorf,

Bestand A 2478. Er wurde in Donauwörth geführt. Wie diese Unterlagen nach Donzdorf gelangten, bleibt unklar. Möglicherweise brachte sie einer der zahlreichen Rechberger in bayerischen Diensten aus welchen Gründen auch immer hierher mit. Als bayerischer Fall ist er für diese Untersuchung nicht von Belang und wird nicht behandelt.

24 Die Zusammensetzung differiert von der beim Kindsmordprozeß gegen Hipolit Hainzmann, der in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts geführt wurde (GRA Donzdorf, Bestand A 2550), in auffallender Weise.

25 Vgl. als Beispiele etwa: O.AUGE, Hexenwerk und Zauberei. Der Umgang mit dem Delikt der Hexerei im württembergischen Amt Göppingen (1562-1755), in: Hohenstaufen / Helfenstein 5 (1995), S. 83-122, hier: S. 109ff.

26 Knöpfle = Knödel, Kloß, runde Mehlspeise bis zur Größe einer Faust, nach: H.FISCHER (Bearb.), Schwäbisches Wörterbuch, 6 Bde., Tübingen 1904-1936, Bd. 4, Sp. 544.

27 Siehe hierzu etwa: F.ECKSTEIN, s.v. Molke, in: Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, hrsg. v. H.BÄCHTOLD-STÄUBLI, 10 Bde., Berlin / Leipzig 1927-1942, ND Berlin New York 1986/7, Bd. 6, Sp. 460-462.

28 Keine Auskunft darüber erteilt M.MEIßNER, Weiler in den Bergen als Dorf der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd von 1602 bis 1802. Eine annalistische Aufzeichnung und Aufstellung, in: Weiler in den Bergen. Ein Heimatbuch, hrsg. v. Ortschaftsrat Weiler in den Bergen, Schwäbisch Gmünd 1995, S. 21-25. - Zum Vergleich der Heilmethodik und des Kundenkreises solcher Wunderheiler siehe etwa: AUGE, Hexenwerk und Zauberei (wie Anm. 25), S. 97ff. - DERS., Michel Pfeifer aus Hohrein - Ein frühneuzeitlicher Wunderheiler und seine Heilmethoden, in: Hohenstaufener Informationen, Nr. 37 (12.9.1996), S. 11. - DERS., „Verbottene zauberische mittel und seegen". Ein frühneuzeitlicher Wahrsager aus Ebnat und seine Göppinger Kundschaft, in: Aalener Jahrbuch 1996, S. 87-94.

29 Brugg, Bruck - als Ruhebett gebrauchtes Gestell in der Stube, meist hinter dem Ofen, nach: FISCHER, Schwäbisches Wörterbuch (wie Anm. 26), Bd. 1, Sp. 1460.

30 Blümend = in dem Zusammenhang wohl paarungsbereit.

31 Siehe zur Tränenprobe und zu weiteren Hexenproben z.B.: E.HEINEMANN, Hexen und Hexenglauben. Eine historisch-sozialpsychologische Studie über den europäischen Hexenwahn des 16. und 17. Jahrhunderts, Frankfurt a.M. / New York 1986, S. 76ff. -G.SCHORMANN, Hexenprozesse in Deutschland, Göttingen 1981, S. 47f.

32 Allein im Fragenkatalog des Juristen taucht das Wort Hexerei auf, hier aber nicht in Anwendung auf die Bützin, sondern auf ihre Eltern und Dienstleute. Ein ähnliches Ergebnis erbrachten im übrigen die Göppinger Hexenprozesse. Siehe hierzu: AUGE, Hexenwerk und Zauberei (wie Anm. 25), S. 114.

33 GRA Donzdorf, Bestand A 3657 und unverzeichneter Bestand Steuerregister von 1614.

34 R.WALZ, Hexenglaube und magische Kommunikation im Dorf der frühen Neuzeit. Die Verfolgungen in der Grafschaft Lippe, Forschungen zur Regionalgeschichte, Bd. 9, Paderborn 1993, S. 17-22, 511ff. Walz untersucht generell das Phänomen der Hexenprozesse vor dem Hintergrund der dörflichen Kommunikationsstruktur. Siehe dazu auch: DERS., Der Hexenwahn vor dem Hintergrund dörflicher Kommunikation, in: Zeitschrift für Volkskunde 82 (1986), S. 1-18. - DERS., Der Hexenwahn im Alltag. Der Umgang mit verdächtigen Frauen, in: GWU 43 (1992), S. 157-168.

35 Zur allgemeinen Prozeßwelle ab 1608 siehe: W.BEHRINGER (Hrsg.), Hexen und Hexenprozesse (dtv-dokumente), 3., aktualisierte Aufl., München 1995, S. 236ff. - Zu den Schwäbisch Gmünder Hexenverfolgungen siehe v.a.: K.GRAF, Reichsstadt Schwäbisch Gmünd, in: LORENZ, Hexen (wie Anm. 2), S. 389-392. - DERS., Hexenverfolgung in Schwäbisch Gmünd, in: LORENZ / BAUER, Hexenverfolgung (wie Anm. 3), S. 123-139 mit der dort angegebenen Literatur. - Zu den Ulmer Prozessen vgl. B.SCHLAIER, Reichsstadt Ulm, in: LORENZ, Hexen (wie Anm. 2), S. 403-410.

36 Siehe zu diesem Thema etwa: W.BEHRINGER, Hexenverfolgung im Spiegel zeitgenössischer Publizistik. Die „Erweytterte Unholden Zeyttung" von 1590, in: Oberbayrisches Archiv 109 (1984), S. 339-360. - H.SIPEK, „Newe Zeitung. Eine schreckliche Historia / so sich [...] mit einer Zeuberin zugetragen / welche solche grawsame ding bekendt / das sie auch für züchtigen ohren nicht zu reden oder zu schreiben sind" - Marginalien zur Flugblatt- und Flugschriftpublizistik sowie zur Druckgraphik im Kontext der Hexenverfolgung, in: LORENZ, Hexen (wie Anm. 2), S. 85-92.

37 Da die Prozeßakten unvermittelt mit der Klage der Bützin einsetzen und die Vorgeschichte nicht beleuchten, ist die Rolle der Rechberger diesbezüglich nur erschließbar.

38 BEHRINGER, Hexenverfolgung in Bayern (wie Anm. 4), passim. - DERS., Hexen und Hexenprozesse (wie Anm. 35), S. 321.

39 RINK, Schwäbisch Gmünd (wie Anm. 5), S. 67.

40 A.DEIBELE, Vom Hexenglauben und den Hexenprozessen unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der Reichsstadt Gmünd, in: Rems-Zeitung, Gmünder Tagblatt, Nr. 173 (29.7.1933), S. 7; Nr. 174 (31.7.1933), S. 2; Nr. 176 (2.8.1933), S. 10, hier: Nr. 174, S. 2.

41 FISCHER, Weißenstein (wie Anm. 5), S. 165f.

42 GEMEINDER, Hohenrechberg (wie Anm. 5), S. 10.

43 GRAF, Hexenverfolgung (wie Anm. 35), S. 127, Anm. 19.

44 Einen Zusammenhang zwischen dem Prozeß von Hans Hurm oder Sturm mit den von Rink genannten Fällen sieht GRAF, Hexenverfolgung (wie Anm. 35), S. 127, Anm. 19, nicht.

45 Ein Prozeß vor dem Reichskammergericht, vor dem Hexereisachen durchaus über so lange Zeiträume verhandelt wurden, war es in Hurms Fall nicht. Freundliche telefonische Auskunft von Peter Oestmann (14.8.1997).

46 Das württembergische Göppingen bietet hierzu einen vergleichbaren Fall. Im Amtsort Hohrein wohnte ein Wunderheiler namens Michel Pfeifer, wegen dessen magischen Praktiken mehrfach gerichtliche Untersuchungen durchgeführt wurden (1623 und 1628). Pfeifer kam jeweils ungeschoren davon. Vgl. AUGE, Michel Pfeifer (wie Anm. 28).

47 Siehe: DERS., Hexenverfolgung (wie Anm. 6). - Der Fall ist überliefert in: StA Schwäbisch Gmünd, Chronica -Beschreibung der Hl. Röm. uralt gantz katholischen Kaiserl. Königl. Freyen Reichsstadt Schw. Gmünd, gesammelt und geschrieben von DOMINIKUS DEBLER, 1780, Bd. 1, S. 297-321, Bd. 3, S. 476-486. - StA Göppingen, Chronik des Bürgermeisters ELIAS LAICHINGER 1623-1675. Grobtranskription von J.MURR, masch. o.O. 1985, S. 142 und 144.

48 Siehe zu den Landstreichern in der frühen Neuzeit etwa: B.ROECK, Außenseiter, Randgruppen, Minderheiten. Fremde im Deutschland der frühen Neuzeit, Göttingen 1993, S. 68ff. - E.SCHUBERT, Fahrendes Volk im Mittelalter, Bielefeld 1995, S. 358ff.

49 Laichinger-Chronik (wie Anm. 47), S. 142.

50 M.KUNZE, Der Prozeß Pappenheimer, Ebelsbach 1981. - Vgl. dazu generell auch: F.C.B.AVÉ-LALLEMANT, Das deutsche Gaunertum in seiner sozialpolitischen, literarischen und linguistischen Ausbildung zu seinem heutigen Bestande, o.O. 1916, S. 65f., 70f., 196-201.

51 F.BYLOFF, Hexenglaube und Hexenverfolgung in den österreichischen Alpenländern, Berlin 1934, S. 92. In Österreich hatte die Verbindung des Vagabundentums mit dem Hexereidelikt im übrigen eine längere Tradition als in Deutschland (seit 1580!). Siehe dazu: Ebda., S. 48, 67, 70f., 76, 80ff., 88, 91f. und passim.

52 Vgl. dazu: H.NAGL, Der Zauberer-Jackl-Prozeß, Diss. phil., Innsbruck 1966. - DERS., Der Zauberer-Jackl-Prozeß. Hexenprozesse im Erzstift Salzburg (1675-1690), in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 112/3 (1972/3), S. 385-541; 114 (1974), S. 79-243. Derzeit arbeitet Gerald Mülleder an diesem Thema und wird in Kürze seine Ergebnisse hierzu veröffentlichen. Auch zum Folgenden. – Als weiteres Beispiel ließen sich die Hexereiverfahren anführen, die in der westfälischen Stadt Münster zwischen 1552 und 1635 geführt wurden. Sie hatten „eindeutig nur das Ziel..., gesellschaftliche Außenseiter... unschädlich zu machen..." Siehe dazu: SCHILD, Hexenglaube (Wie Anm. 17), S. 28.

53 Vgl. dazu ausführlich: AUGE, Hexenverfolgung (wie Anm. 6).

54 Vgl. dazu: DERS., Hexenwerk und Zauberei (wie Anm. 25), S. 106.

55 Siehe zu den Wiesensteiger Verfolgungen: BEHRINGER, Hexen und Hexenprozesse (wie Anm. 35), S. 134, 137ff. - H.C.E.MIDELFORT, Witch Hunting in Southwestern Germany 1562-1684. The social and intellectual Foundations, Stanford 1972, S. 88ff.

56 Zur Massenverfolgung in Ellwangen siehe: W.MÄHRLE, Fürstpropstei Ellwangen, in: LORENZ, Hexen (wie Anm. 2), S. 327-334.

einhorn Jahrbuch
SCHWÄBISCH GMÜND 1997





Einhorn-Verlag Eduard Dietenberger GmbH Schwäbisch Gmünd

einhorn-Jahrbuch Schwäbisch Gmünd
24. Jahrgang / 1997
Herausgegeben von Eduard Dietenberger

Redaktion: Ulrich Stegmaier
Für Anzeigen verantwortlich: Gerhard Nagel
Gesamtherstellung: Einhorn-Druck GmbH Schwäbisch Gmünd

ISSN 0723-0877
ISBN 3-927654-61-2

BILDNACHWEIS

Stadtmessungsamt S. 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 19, 21, 23
Archiv Einhorn-Verlag S. 22, 52, 53, 54
Stadtarchiv S. 27, 28, 84, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 101, 103
Museum für Natur & Stadtkultur S. 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 39, 109(2), 111(1)
Hermann Hänle S. 44, 45, 46, 48
Münsterbauverein S. 51
Werner Debler S. 55, 56, 57, 65
Bund der Kunsthandwerker Baden-Württemberg e. V. S. 61, 63
Foto Schweizer S. 68, 69, 72, 73, 76
Privat S. 78, 79
Hans Strauß S. 109(1), 111(2)
Johannes Schüle S. 109(1)
Heike Krause-Schmidt S. 111(1)
Stadtarchiv Heubach S. 142, 147, 149, 157, 165
Bundespostmuseum Frankfurt am Main S. 143
Dieter Rodi S. 173, 175(1), 178, 182(1)
R. Wolf S. 175(1)
Archiv Pädagogische Hochschule S. 175(1), 182(1)

Umschlagfoto: Rokokoschlößchen im Stadtgarten, ein Werk von Johann Michael Keller (1780); im Vordergrund die Sonnenuhr von 1770.
Foto: Eduard Stanzel